

Federführender Dezernent: **Bürgermeister Pfirrmann, Dezernat III**  
 Federführende/r Fachbereich/Dienststelle: **KB 7.20**  
 Beteiligte/r Fachbereich/e/Dienststellen: **FB 3, FB 5.2**

**TOP: Unterbringung von Geflüchteten und Obdachlosen in Rastatt, Fortschreibung des städtischen Unterbringungskonzeptes**

Beratungsfolge:	Sitzungstermin	Öffentlichkeitsstatus	Zuständigkeit
Verwaltungs- und Finanzausschuss	20.06.2022	öffentlich	Vorberatung
Gemeinderat	27.06.2022	öffentlich	Entscheidung

Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO): -  
 Abstimmung mit städt. Gesellschaften: -  
 Beteiligung von Jugendlichen: -  
 Finanzielle Auswirkungen: ja, siehe II.  
 externer Gast in der Sitzung: -

Anlagen:	vorangegangene Drucksachen:
nö Anlage	2018-066
	2019-138
	2019-225
	2020-334
	2021-068
	2021-376
	2022-051

Beschlussvorschlag:

**Dem Gemeinderat wird folgende Beschlussfassung empfohlen:**

**Die Verwaltung wird ermächtigt, die Notunterkunft in der Kehler Str. 49 (Gebäude 04) für die Dauer von zwei weiteren Jahren bis 30.09.2024 zur Nutzung als Unterkunft für die Anschlussunterbringung anzumieten.**

\*\*\*

Beratungsergebnis:						
einstimmig	mit Stimmenmehrheit	Anzahl JA	Anzahl NEIN	Anzahl Enthaltungen	laut Beschlussvorschlag	abweichender Beschlussvorschlag
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

## **I. Sachdarstellung und Begründung:**

Das Konzept zur Unterbringung von Geflüchteten und Obdachlosen wurde zuletzt im Januar 2021 fortgeschrieben (siehe Drucksache Nr. 2020-334). Damals ging die Verwaltung davon aus, dass die Aufnahmeverpflichtungen im Rahmen der Anschlussunterbringung sowie die Unterbringung von Obdachlosen mittelfristig mit den vorhandenen Unterbringungskapazitäten erfüllt werden können.

Der Gemeinderat wurde in seiner Sitzung am 31.01.2022 über die prognostizierten Aufnahmezahlen für 2022 und 2023 informiert (siehe Drucksache Nr. 2022-051). Nach damaligem Kenntnisstand wurde davon ausgegangen, dass der aktuelle Bestand an Unterbringungsmöglichkeiten ausreichend ist.

Angesichts des anhaltenden Krieges in der Ukraine kommt es jedoch zu erhöhten Zuwanderungszahlen in der gesamten Bundesrepublik. Bisher haben schätzungsweise 700.000 ukrainische Geflüchtete Deutschland erreicht (Stand: Mai 2022). Hiervon wurden 52.000 Personen Baden-Württemberg zugeteilt (13% nach dem Königsteiner Schlüssel). Nach der Verteilung in die vorläufige Unterbringung muss der Landkreis Rastatt 1.087 Geflüchtete aufnehmen.

### a) Ukrainische Geflüchtete

In der Regel durchlaufen Geflüchtete ein dreistufiges Unterbringungsverfahren. Die erste Anlaufstelle für Asylsuchende sind die Landeserstaufnahmestellen, wo sie einen Schlafplatz, Verpflegung etc. erhalten. Auch erfolgt dort die Registrierung sowie die Erstverteilung (Verteilung in ein anderes Bundesland ist möglich).

Nach einer kurzen Aufenthaltsdauer werden die Personen im Rahmen der vorläufigen Unterbringung den Land- und Stadtkreise zugeteilt. In der Regel handelt es sich hierbei um Gemeinschaftsunterkünfte. Die Asylsuchenden sind verpflichtet, während der Dauer des Asylverfahrens (maximal 24 Monate) in der vorläufigen Unterbringung zu verweilen.

Nach dem Abschluss des Asylverfahrens bzw. nach 24 Monaten haben die Geflüchteten die Gemeinschaftsunterkünfte der Landkreise zu verlassen. Falls sie auf dem privaten Wohnungsmarkt keine neue Unterkunft finden, werden sie von den Gemeinden in Notunterkünfte (Gemeinschaftsunterkünfte oder eine wohnungsmäßige Unterbringung) eingewiesen (Anschlussunterbringung).

Dieses Verfahren gilt jedoch nicht für ukrainische Geflüchtete, da sie kein Asylverfahren durchlaufen müssen. Die Europäische Union hat beschlossen, für Kriegsflüchtlinge aus der

Ukraine ein Aufnahmeverfahren nach der EU-Richtlinie über den vorübergehenden Schutz umzusetzen. Dementsprechend werden die Geflüchteten unmittelbar in Unterkünfte zur vorläufigen Unterbringung der Landkreise untergebracht. Dies stellt die Landkreise vor Herausforderungen, da kurzfristig geeigneter Wohnraum gefunden werden muss.

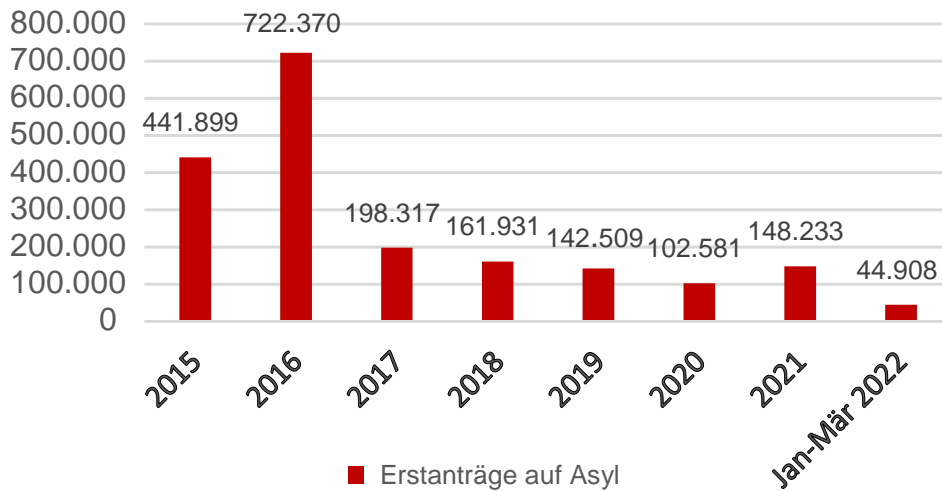
Ukrainische Geflüchtete erhalten eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Aufenthaltsgesetz (AufenthG). Statt eines Asylantrags ist lediglich ein Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zu stellen. Bis zum Erhalt des elektronischen Aufenthaltstitels wird eine Fiktionsbescheinigung ausgestellt. Mit der Fiktionsbescheinigung können die Geflüchteten Sozialhilfeleistungen beantragen oder einer Erwerbstätigkeit nachgehen. Die Aufenthaltserlaubnis wird für die Dauer von zwei Jahren ausgestellt.

b) Entwicklung der Anzahl unterzubringender Personen in der Anschlussunterbringung

Der Landkreis ist im Dezember 2021 davon ausgegangen, dass 2022 300 Geflüchtete im Rahmen der Anschlussunterbringung unterzubringen sind. Im Januar 2022 hat das Regierungspräsidium Karlsruhe jedoch mitgeteilt, dass Baden-Württemberg bis zur Mitte des Jahres wöchentlich zusätzlich 130 afghanische Ortskräfte aufnimmt. Dementsprechend hat der Landkreis die zu verteilenden Flüchtlinge auf 400 für das Jahr 2022 angepasst. Auch für das Jahr 2023 ist der Landkreis von 400 in der Anschlussunterbringung aufzunehmenden Personen ausgegangen.

Nach den aktuellsten Prognosen der unteren Aufnahmebehörde (Stand: 19.05.2022) und unter Berücksichtigung der Zuwanderung aus der Ukraine wird damit gerechnet, dass die Gemeinden des Landkreises Rastatt bis zum Ende des Jahres weitere 921 Personen in der Anschlussunterbringung aufnehmen müssen.

Hinzukommt, dass die Anzahl der „klassischen“ Flüchtlinge weiterhin konstant bleibt. Laut der vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) veröffentlichten Zahlen zu den Asylanträgen (Stand März 2022), ist in diesem Jahr von einem Anstieg auszugehen. Bereits in den ersten drei Monaten von 2022 wurden 44.908 Erstanträge gestellt. Dies entspricht bereits rund 30% der Anträge aus dem Vorjahr. Nach den coronabedingten Grenzsicherungen und Reisebeschränkungen in den letzten zwei Jahren wurde den Asylsuchenden die Einreise erschwert. Ein weiterer Anstieg der Asylantragszahlen kann daher nicht ausgeschlossen werden.



Quelle: Zahlen aus der Asylstatistik des BAMFs (Stand: März 2022)

Anlässlich der hohen Flüchtlingszahlen aus der Ukraine hat die untere Aufnahmebehörde in Absprache mit den kreisangehörigen Gemeinden das Berechnungs- bzw. Verteilmodell für die Anschlussunterbringung festgelegt. Wie bisher werden Gemeinschaftsunterkünfte zu 50% bei der Aufnahmeverpflichtung der jeweiligen Gemeinde berücksichtigt. Zudem soll bei der Zuteilung nicht zwischen ukrainischen und „klassischen“ Flüchtlingen differenziert werden.

Auch wird bei der Zuteilung künftig darauf geachtet, dass jede Kommune mindestens eine Familie aus dem Sonderkontingent für afghanische Ortskräfte und eine Person mit gesundheitlichen Einschränkungen (z.B. Rollstuhlfahrer, Alkoholabusus oder psychische Erkrankung) aufnimmt.

Ausgehend von diesem Modell muss die Stadt Rastatt, zum jetzigen Zeitpunkt, in 2022 keine Flüchtlinge im Rahmen der Anschlussunterbringung aufnehmen. Da sich mehrere Gemeinschaftsunterkünfte in Rastatt befinden, werden diese der Quote angerechnet und die Zahl der untergebrachten Personen ist höher als die Aufnahmeverpflichtung. Es kommt somit für das Jahr 2022 zu einer rechnerischen Überbelegung von 52 Personen.

Für die übrigen Städte und Gemeinden im Landkreis ergeben sich folgende Aufnahmeverpflichtungen (Stand: 19.05.2022):

Kommune	Aufnahmeverpflichtung 2022	Aufnahmeverpflichtung 2023
Au am Rhein	17	7
Bietigheim	69	14
Bischweier	28	6
Bühl	102	72
Bühlertal	47	18
Durmersheim	26	10
Elchesheim-Illingen	5	0
Forbach	0 (+2)	10
Gaggenau	98	55
Gernsbach	55	0 (+1)
Hügelsheim	16	11
Iffezheim	38	9
Kuppenheim	38	0 (+5)
Lichtenau	40	11
Loffenau	4	0 (+10)
Muggensturm	54	11
Ötigheim	30	11
Ottersweier	55	16
Rastatt	0 (+52)	86
Rheinmünster	73	17
Sinzheim	86	26
Steinmauern	17	6
Weisenbach	23	4
<b>Gesamt</b>	<b>921</b>	<b>400</b>

Für 2023 geht der Landkreis zum jetzigen Zeitpunkt weiterhin von der Zuweisung von 400 Geflüchteten aus. Demnach ergibt sich für die Stadt Rastatt eine Aufnahmeverpflichtung von 86 Personen. Diese Aufnahmeverpflichtung reduziert sich aufgrund des Überhangs aus 2022 voraussichtlich auf 34 geflüchtete Personen, die 2023 in Rastatt noch unterzubringen sind.

Aufgrund der dynamischen weltpolitischen Lage und Entwicklung ist eine konkrete Prognose oder Vorhersage im Bereich der Flüchtlingsunterbringung allerdings nur schwer möglich.

c) Weitere Anmietung der Unterkunft Kehler Str. 49 (Gebäude 04)

Der Landkreis hat zwei Gebäude (04 und 30) auf dem ehemaligen Kasernengelände Merzeau von der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) angemietet. Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 25.09.2017 (DS 2017 1381/1) der Anmietung des Gebäudes 04 für Zwecke der Anschlussunterbringung durch die Stadt zugestimmt.

Das Gebäude mit kleinen Wohneinheiten ist für eine flexible Unterbringung, besonders von Einzelpersonen oder kleineren Familienverbänden, geeignet. Insgesamt bietet die Unterkunft 96 Belegungsplätze.

Der Untermietvertrag mit dem Landkreis wurde zwischenzeitlich bis zum 30.09.2022 verlängert. Das Gebäude wird mietzinsfrei untervermietet; die Stadt trägt lediglich die Unterhaltungskosten.

Neben dieser Unterkunft verfügt Rastatt noch über folgende kommunale Unterkünfte im Bereich der Obdachlosen- und Anschlussunterbringung:

Gebäude	Zeitliche Begrenzung	Anzahl der Personen	Freie Kapazitäten
Gebäude 04 (Merzeau)	30.09.2022	57	39
Ehem. Grundschule Wintersdorf	keine	16	5
Ehem. Lehrerwohnung Grundschule Rauental	keine	4	0
Lützower Straße 7 und 9	30.09.2024	139	62
Bittlerweg	keine	56	29
Weiherstraße	keine	30	16
Hohlohstraße	keine	64	12
Am Köpfel 16	keine	4	4
<b>Summe</b>		<b>370</b>	<b>167</b>

Stand: 01.05.2022

In den letzten Jahren ist es aufgrund der steigenden Einwanderungszahlen auch zu höheren Aufnahmeverpflichtungen im kommunalen Bereich gekommen. Dies spiegelt sich auch in den städtischen Notunterkünften wieder. Es besteht zwar eine gewisse Fluktuation (durch Umzüge, Abmeldungen etc.), jedoch ist insgesamt ein Anstieg des Unterbringungsbedarfs zu erkennen. In der nachfolgenden Tabelle ist die Entwicklung der Belegung im Laufe der Jahre in den kommunalen Unterkünften der Obdachlosen- und Anschlussunterbringung dargestellt:

	2016	2017	2018	2019	2020	2021	April 2022
Lützowerstr.	95	129	154	203	160	150	139
Hohlohstr.	0	0	2	1	47	59	64
Grundschule Raumental	4	4	5	4	4	4	4
BG Gartenstadt	27	27	26	25	0	0	0
Ehem. Grundschule Wintersdorf	0	17	17	20	19	16	16
Bittlerweg	0	0	84	81	81	54	56
Weierstr.	0	0	0	44	39	31	30
Kehler Str.	0	35	74	67	67	61	57
Am Köpfel	0	0	0	0	0	0	4
<b>Gesamt</b>	<b>126</b>	<b>212</b>	<b>362</b>	<b>445</b>	<b>417</b>	<b>375</b>	<b>370</b>

Da der Landkreis aufgrund der hohen Zuweisung von Flüchtlingen mittlerweile weitere Unterkünfte anmieten und dafür Miete entrichten muss, kann er keine mietzinsfreie Anmietung des Gebäudes 04 mehr anbieten. Daher soll künftig für die Anmietung des Gebäudes 04 eine Pro-Kopf-Miete an den Landkreis entrichtet werden, deren Höhe sich an der Pro-Kopf-Miete für das ehemalige Martha-Jäger-Haus orientiert (siehe **nichtöffentliche Anlage**).

Zudem hat der Landkreis vorgeschlagen, die Mietvertragsdauer auf zwei Jahre zu erhöhen. Bisher wurde der Untermietvertrag regelmäßig um ein Jahr verlängert.

Aus Sicht der Verwaltung ist das Gebäude 04 für Zwecke der Anschlussunterbringung kurzfristig nicht entbehrlich. Insbesondere die Möglichkeit, Einzelpersonen in kleineren Zimmern unterzubringen, ist für eine flexible Belegung der Unterkünfte wichtig. Zudem ist die weitere Entwicklung im Bereich der Anschlussunterbringung schwer zu prognostizieren. Sollte der Landkreis die in Rastatt bestehenden Gemeinschaftsunterkünfte zeitnah schließen, würde sich die Aufnahmeverpflichtung der Stadt wieder erhöhen.

Vor diesem Hintergrund empfiehlt die Verwaltung, weiterhin das Gebäude 04 für Zwecke der Anschlussunterbringung bis zum 30.09.2024 anzumieten. Dies hätte zudem den Vorteil, dass die Mietvertragsdauer mit dem Ende der befristeten Belegungsbindung in den Gebäu-

den der Lützowerstraße synchron ist und sodann insgesamt das kommunale Unterbringungskonzept an die dann bestehende Lage angepasst und fortgeschrieben werden kann.

Zudem beabsichtigt die Verwaltung, aufgrund der anfallenden Mietkosten bereits im Herbst 2022 dem Gemeinderat eine aktualisierte Benutzungsgebührenkalkulation zur Beschlussfassung vorzulegen.



**II. Finanzielle Auswirkungen:**

Führt die Beschlussvorlage zu finanziellen Verpflichtungen?

nein       nein, aber evtl. Folgebeschlüsse  ja

Aufwendungen/Auszahlungen

Gesamtkosten der Maßnahme:

TH 6, PG 31.40.07, Sachkonto/Kostenstelle: 42310110/ 672050000 bzw. Inv.auftrag

Ist die Maßnahme im Haushaltsplan veranschlagt?

ja, Haushaltsansatz lfd. Jahr:      €

Ist eine außer-/überplanmäßige Ausgabe erforderlich?

nein (Budget ausreichend) bzw.  Deckung durch

TH      , PG      , Sachkonto/Kostenstelle:      /      bzw. Inv.auftrag

Gibt es jährliche Folgekosten?       nein       ja, in Höhe von      €

Gibt es eine Gegenfinanzierung (Zuweisungen, Zuschüsse)?

nein

ja, TH      , PG      , Sachkonto/Kostenstelle:      /      bzw. Inv.auftrag

Höhe:      €

Ausgabe dauerhaft?  nein  ja

Falls ja: Ist die Gegenfinanzierung dauerhaft?  nein  ja

Ggf. ergänzende Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen:

Die zusätzlichen Aufwendungen werden bei der Neukalkulation der Benutzungsgebühren berücksichtigt.

\*\*\*

OB	federführendes Dezernat	Fachbereich Finanzwirtschaft	Stabsstelle RPA	beteiligter Fachbereich	federführender Fachbereich	
					Fachbereichsleiter	Sachbearbeiter